

Satzung

des Imkervereins Duisburg - Nord

§1

Der Verein hat den Namen „Imkerverein Duisburg – Nord“. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Bienenzucht durch

- a) Abhaltung von Veranstaltungen,
- b) Beratung und Information der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen,
- c) Vertretung der Imkerinteressen bei Behörden und in der Öffentlichkeit

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unter Ausschluss von wirtschaftlichen, parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Er dient ausschließlich dem Gemeinwohl.

§3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4

Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Rheinland e. V.. Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt ein Mitglied zugleich auch die Mitgliedschaft im Imkerverband Rheinland e. V..Der Verein selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§5

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. November einem Vorstandsmitglied gemeldet sein. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. §5 Abs.2 der Satzung gilt entsprechend.

§7

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er ist im Voraus bis zum 1.März eines Jahres zu entrichten. Wer bis zum

1.Juni eines Jahres den Beitrag nicht entrichtet hat, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§8

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§9

Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Mitglieder und zwar dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Sämtliche Mitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 8GB durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zu seiner Neu— bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10

Für die Sachgebiete

- a) Zuchtwesen,
- b) Gesundheitsdienst,
- c) Beobachtung und Wanderung,
- d) Bienenweide und Umweltschutz,
- e) Honig und Markt

können Obleute berufen werden.

Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, sie bleiben jedoch bis zu einer Neu— bzw. Wiederwahl im Amt. Sie bearbeiten ihr Sachgebiet eigenverantwortlich. In Ausübung ihres Amtes haben sie den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Obleute
- d) die Entscheidung und Beschlussfassung Ober Anträge der Mitglieder,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen erfolgt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung

und zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§12

Im Falle der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, der Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren bestellt. Nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden. Änderungen vorbehalten.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. März 1980 in Duisburg beschlossen.

Duisburg, den 8.3.1980

1.Vorsitzender